



Bundesanstalt für Arbeitsschutz
und Arbeitsmedizin

Bevorstehende Änderungen der CLP- Verordnung und Aufgaben des REACH-CLP- Biozid Helpdesks

Nicolaj Heuer
FG-5.1 Bundesstelle für Chemikalien

Inhalt

- Rolle der BfC / des Helpdesk bei PCN
- Stand der Revision zur CLP-Verordnung
- Änderungen mit Bezug zur PCN
- Fragen an den Helpdesk

Rolle der BfC / des Helpdesk bei PCN

Rolle der BfC / des Helpdesk bei PCN

- Die Bundesstelle für Chemikalien ist gemäß § 5(2) ChemG die „zuständige Behörde“ iSd Artikels 43 CLP für die CLP-Verordnung und
- nimmt die Funktion der „nationalen Auskunftsstelle“ nach Artikel 44 CLP wahr.
- Das BfR ist gemäß § 16e(1) ChemG benannte Stelle iSd Artikels 45 CLP

Rolle der BfC / des Helpdesk bei PCN

- **Fragen an die Bundesstelle / den Helpdesk:**
 - Fragen zum OB
- **Fragen an das BfR**
 - Fragen zum WIE
- **Im Zweifel findet Ihre Frage aber immer den richtigen Weg!**

Stand der Revision zur CLP-Verordnung

Stand der Revision zur CLP-Verordnung

- **23.04.2024: Zustimmung EP**
- **14.10.2024: Annahme des Entwurfs**
- **23.10.2024: Unterschrift des Präsidenten des EP und des Präsidenten des Rates.**
- **Nach etwa 2-4 Wochen: Veröffentlichung im Amtsblatt**
- **Plus 20 Tage: VO tritt in Kraft**
- **Übergangsregelungen (18-24 Monate)**



Änderungen mit Bezug zur PCN

Ausweitung des Zwecks der CLP-Verordnung

Artikel 1 der CLP-Verordnung legt den Zweck und Geltungsbereich der CLP-Verordnung fest:

- Harmonisierung der Einstufungskriterien
- Verpflichtung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
- Meldung ins C&L-Verzeichnis
- Aufbau eines Verzeichnisses (Anhang VI)
- NEU: Verpflichtung zur PCN-Meldung

Änderungen Rolle der ECHA

- ECHA kann nun von MS als „Benannte Stelle“ benannt werden.
- Aktive Rolle bei der statistischen Analyse*
- Pflicht Leitlinien und Unterstützung anzubieten (vorher „gegebenenfalls“)
- ECHA wird angemessen ausgestattet

- ECHAs Rolle zur Bereitstellung des Mitteilungsportals bleibt in Anhang VIII geregelt

Änderungen an den Mitteilungspflichten

- **Grundsätzlich nun Mitteilungspflicht für alle Akteure**
 - Importeure
 - Nachgeschaltete Anwender
 - NEU: Händler
- **Aber: Händlerpflichten nur in bestimmten Fällen**
- **Und Rückausnahmen für (bestimmte) Händler**

Änderungen an den Mitteilungspflichten

Wer muss wann eine Meldung machen?

- **Importeure / Nachgeschaltete Anwender:**
 - Immer in den MS in denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird.
- **Händler**
 - Wenn das Gemisch in einem anderen MS in Verkehr gebracht wird (als der, in dem der Händler sitzt);
 - Oder wenn Sie das Gemisch umbenennen oder neu Kennzeichnen

Änderungen an den Mitteilungspflichten

Rückausnahmen für Händler

- **Die Mitteilung kann entfallen, wenn**
 - die Händler nachweisen können, dass die benannte Stelle bzw. die benannten Stellen bereits dieselben Informationen von Importeuren und nachgeschalteten Anwendern erhalten hat bzw. haben

Änderungen an den Mitteilungspflichten

Was bedeutet das in der Konsequenz?

Nachweispflicht:

- Keine konkreten Vorgaben wie Nachweis erbracht werden muss
- In der Praxis: Bestätigung vom Lieferanten

„die selben Informationen“:

- Bei Umbenennung / Änderung der Kennzeichnung muss der Lieferant diese Informationen bereits aufgenommen haben

Änderungen an den Mitteilungspflichten

Was bedeutet das in der Konsequenz?

- Vermutlich höherer bürokratischer Aufwand
- Rückausnahme gilt nicht für „vergleichbare“ Situationen, bei denen zusätzlich neu abgefüllt wird.
- Händlermitteilungen bleiben weiterhin „nur“ auf der Basis des SDS.

Änderungen Statistische Analyse

Aktuell:

... wenn sie von Mitgliedstaaten angefordert werden, um anhand einer statistischen Analyse den Bedarf an verbesserten Risikomanagementmaßnahmen zu ermitteln.

Neu:

... wenn sie von dem Mitgliedstaat, der Kommission oder der Agentur angefordert werden, um anhand einer statistischen Analyse den Bedarf an verbesserten Risikomanagementmaßnahmen zu ermitteln.

Übergangsfristen

Änderungen an Artikel 45 gelten nach 18 Monaten

Keine Übergangsfristen für bereits In Verkehr gebrachte Ware!

IdR. sollte bei den betroffenen Produkten aber auch keine neue Kennzeichnung (bezüglich des UFI) notwendig sein

Fragen an den Helpdesk

Fragen an den Helpdesk

- **Der Helpdesk erhält etwa 3000+ Anfragen jährlich**
- **2024: Aktuell 140 Anfragen zum Stichwort PCN**
- **Internetangebot mit allgemeinen Informationen, Praxisvideos (des BfR ;) und Links zu Leitlinien**

Fragen an den Helpdesk

– Häufige Fragen:

- UFI im SDS
- UFI Anbringung bei Kennzeichnungsausnahmen (Art. 23 / Art. 29)
- Letzte Übergangsfrist (1.1.2025)
- Abgrenzung „industrielle Verwendung“ / F&E
- Mitteilung von Biozidprodukten
- PCN-Mitteilung / Notrufnummer SDS 1.4 / „benannte Stelle“ / „Öffentliche Beratungsstelle“ iSd Anhang II REACH

Vielen Dank für Ihr Interesse

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Friedrich-Henkel-Weg 1-25
D-44149 Dortmund

Telefon 0231 9071-2971

Fax 0231 9071-2679

E-Mail reach-clp-biozid@buaa.bund.de

Internet www.reach-clp-biozid-helpdesk.de

